



Überall für alle

SPITEX
Region Lenzburg

TARIFREGLEMENT

GÜLTIG AB 01.01.2017

1. Mitgliedschaft Verein Spitex Region Lenzburg

Unter dem Namen Spitex Region Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig organisiert sowie politisch und konfessionell neutral.

Näheres ist den [Vereinsstatuten](#) zu entnehmen.

Jahresbeitrag Mitgliedschaft 50.00 CHF Person/Ehepaar

Die Vereinsmitglieder haben sowohl beim Bezug von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, als auch beim Kauf von Inkontinenz- und Hilfsmitteln, welche durch die Spitex Region Lenzburg direkt verkauft werden, eine Preisreduktion.

2. Tarife der Spitex-Leistungen

Die Spitex-Dienstleistungen lassen sich unterteilen in

- kassenpflichtige Angebote (ambulante Pflege und ambulante akut- und Übergangspflege)
- nicht-kassenpflichtige Angebote

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten die Kosten zurückerstattet, sofern sie nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind.

Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

3. Kassenpflichtige Leistungen

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die dafür nötige Bedarfsabklärung.

3.1. Ambulante Pflege

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt gemäss Krankpflege-Leistungsverordnung (KLV) folgende Beiträge pro Stunde:

Grundpflege	54.60 CHF
Untersuchung und Behandlung	65.40 CHF
Abklärung, Beratung, Koordination	79.80 CHF

Pro Einsatz werden minimal 10 Minuten in Rechnung gestellt. Anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet.

Klientinnen & Klienten beteiligen sich bei ärztlich verordneten, pflegerischen Leistungen mit 20% der Tarife der Krankenversicherer an den Kosten, jedoch max. CHF 15.95 pro Tag. Bei

hauswirtschaftlichen Leistungen oder bei fehlender ärztlicher Verordnung gehen die Kosten gemäss Tarifreglement vollumfänglich zu Lasten der Klientinnen und Klienten.

Die Restfinanzierung übernehmen die Gemeinden.

3.2. Nicht-kassenpflichtige Leistungen

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt keine hauswirtschaftlichen Leistungen und keine Pflegeleistungen, die nicht in der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV aufgelistet sind.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen bezahlen die Klientinnen und Klienten grundsätzlich selber. Die Preise legen die Spitex-Organisationen in Absprache mit den Gemeinden resp. Kantonen fest. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden; wer keine Überraschungen erleben will, kontaktiert vorgängig seine Krankenversicherung.

Ungedeckte Spitex-Leistungen können unter Umständen über Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden. Menschen im AHV-Alter haben zudem unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung; Informationen sind bei den zuständigen AHV/IV-Stellen respektive der Sozialberatungen der Gemeinden erhältlich.

3.3. Tarife Nichtkassenpflichtige Leistungen Spitex Region Lenzburg

Abklärung und Beratung Hauswirtschaft	50.00 CHF/ h	
Hauswirtschaftliche Leistungen	41.50 CHF/h	Nichtmitglieder
	34.50 CHF/h	Mitglieder
Dienstleistungen im Auftrag der Klientel	71.30 CHF/h (Mindestdauer 1 Stunde)	
	Einsatzwegpauschale 5.00 CHF	
Kurzfristig abgesagte Einsätze	71.30 CHF/h	zeitlicher Aufwand
		Umtriebs Pauschale 40.00 CHF

4. Ergänzungsleistungen

Die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause werden den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV zurückerstattet, sofern sie nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind.

Auch AHV- und IV-Rentnerinnen und -rentner, die keine Ergänzungsleistungen erhalten, können Anspruch auf die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten haben, wenn wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Anträge sind bei den zuständigen Ergänzungsleistungs-Stellen einzureichen. Diese befinden sich in der Regel bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

5. Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Sich-Setzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet.

Die Anträge für Hilflosenentschädigung sind der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen. Die Antragsformulare können auf www.ahv-iv.ch heruntergeladen werden.

Die Hilflosenentschädigung können BezügerInnen von Altersrente oder Ergänzungsleistungen der AHV und Betroffene im erwerbsfähigen Alter beantragen.